

Beförderungsordnung des Holzhäuser Schützenvereins von 1846 e.V.

Präambel

Diese Beförderungsordnung regelt die Dienstgrade innerhalb des Holzhäuser Schützenvereins von 1846 e.V. (Holzhäuser Schützenverein). Grundsätzlich sind alle Dienstgrade an Funktionen / Posten im Verein gebunden. Es besteht kein Anspruch auf Regelbeförderung.

§1 Zuständigkeit für Beförderungen

Der Vorstand entscheidet und befördert entweder aus eigenem Ermessen oder auf schriftlichen Antrag aus den Kompanien.

Die Generalversammlung kann Einspruch gegen eine Beförderung einlegen. Der Einspruch wird vom Schiedsgericht behandelt.

§2 Dienstgrade

Im Holzhäuser Schützenverein sind folgende Dienstgrade möglich:

- Schütze
- Unteroffizier
- Stabsunteroffizier (nur für ehemalige Vorstandsmitglieder)
- Feldwebel
- Hauptfeldwebel
- Leutnant
- Oberleutnant
- Hauptmann
- Major
- Oberstleutnant
- Oberst

§3 Amtsinhaber

a) Die Mitglieder des engeren Vorstandes werden für die Dauer ihrer Tätigkeit in die unten stehenden Dienstränge ernannt. Nach Beendigung ihrer Tätigkeit müssen sie die Dienstgrade wieder abgeben und kehren in ihre ursprünglichen Ränge zurück.

Präsident:	Oberst
2. Vorsitzender:	Oberstleutnant
Kassierer:	Major
stellv. Kassierer:	Major
Schriftführer:	Major
stellv. Schriftführer:	Major
Beisitzer:	Major

Wenn die Vorstandsarbeit mindesten 9 Jahre ausgeübt wird, werden die ausscheidenden Vorstandsmitglieder wie folgt befördert:

Präsident:	Stabsunteroffizier
2. Vorsitzender:	Stabsunteroffizier
Kassierer:	Stabsunteroffizier
stellv. Kassierer:	Stabsunteroffizier
Schriftführer:	Stabsunteroffizier
stellv. Schriftführer:	Stabsunteroffizier
Beisitzer:	Stabsunteroffizier

Sollte der vor der Amtsübernahme besessene Dienstgrad höher als der oben genannte sein, so entfällt die Beförderung.

b) Oberst und stellv. Oberst

Der Oberst wird im ersten Jahr seiner Tätigkeit zum Major ernannt. Eine Ernennung in den nächsten Dienststrang kann immer frühestens nach 3 Jahren erfolgen. Der höchste Dienstgrad ist Oberst.

Der stellv. Oberst wird im ersten Jahr seiner Tätigkeit zum Hauptmann ernannt. Eine Ernennung in den nächsten Dienststrang kann immer frühestens nach 3 Jahren erfolgen. Der höchste Dienstgrad ist Oberstleutnant.

Grundsätzlich ist dabei zu beachten, dass der Oberst immer mindestens einen Dienstgrad über dem stellv. Oberst innehat.

Sollte die Tätigkeit in einem der beiden Ämter kürzer als 9 Jahre ausgeübt werden, muss der Dienstgrad zurückgegeben werden. Der ehemalige Amtsinhaber kehrt dann in seinen ursprünglich vor der Amtsübernahme besessenen Dienstgrad zurück.

c) Kompanieführung

Der Kompanieführer wird im ersten Jahr seiner Tätigkeit zum Leutnant ernannt. Eine Ernennung in den nächsten Dienststrang kann immer frühestens nach 3 Jahren erfolgen. Der höchste Dienstgrad ist Hauptmann.

Der stellv. Kompanieführer wird im ersten Jahr seiner Tätigkeit zum Hauptfeldwebel ernannt. Eine Ernennung in den nächsten Dienststrang kann immer frühestens nach 3 Jahren erfolgen. Der höchste Dienstgrad ist Oberleutnant.

Grundsätzlich ist dabei zu beachten, dass der Kompanieführer immer mindestens einen Dienstgrad über dem stellv. Kompanieführer innehat.

Der Kompanieschriftführer wird im ersten Jahr zum Unteroffizier ernannt. Eine Ernennung in den nächsten Dienststrang kann immer frühestens nach 3 Jahren erfolgen. Der höchste Dienstgrad ist Feldwebel.

Der Kompaniekassierer wird im ersten Jahr zum Unteroffizier ernannt. Eine Ernennung in den nächsten Dienststrang kann immer frühestens nach 3 Jahren erfolgen. Der höchste Dienstgrad ist Feldwebel.

Sollte die Tätigkeit in einem der beiden Ämter kürzer als 9 Jahre ausgeübt werden, muss der Dienstgrad zurückgegeben werden. Der ehemalige Amtsinhaber kehrt dann in seinen ursprünglich vor der Amtsübernahme besessenen Dienstgrad zurück.

d) Fahnenträger

Fahnenträger werden zum Leutnant ernannt. Eine weitere Ernennung zum Oberleutnant ist nur dem Kompanieführer der Fahnenträger vorbehalten.

Sollte die Tätigkeit als Fahnenträger kürzer als 9 Jahre ausgeübt werden, muss der Dienstgrad zurückgegeben werden. Der ehemalige Fahnenträger kehrt dann in seinen ursprünglich vor der Amtsübernahme besessenen Dienstgrad zurück.

e) Sportleitung

Ein Schießwart, der regelmäßig Dienst übernimmt, wird in den Rang eines Leutnants ernannt. Eine Ernennung zum Oberleutnant ist nur dem Vereinssportleiter vorbehalten.

Sollte die Tätigkeit als Schießwart kürzer als 9 Jahre ausgeübt werden, muss der Dienstgrad zurückgegeben werden. Der ehemalige Schießwart kehrt dann in seinen ursprünglich vor der Amtsübernahme besessenen Dienstgrad zurück.

f) Königsgesellschaft

Der amtierende Vereinsschützenkönig (König) wird für seine Amtszeit zum Major ernannt.

Die Minister der Königsgesellschaft werden für die Amtszeit ihres Königs zum Hauptmann ernannt.

Der Adjutant des Königs wird für die Amtszeit zum Leutnant ernannt.

Die Amtszeit beträgt in der Regel ein (1) Jahr, Sonderregelungen sind möglich. Nach Beendigung der Amtszeit muss der Dienstgrad zurückgegeben werden. Der ehemalige Amtsinhaber kehrt dann in seinen ursprünglichen vor der Amtsübernahme besessenen Dienstgrad zurück.

g) Mitglieder z.b.V.

Die vom geschäftsführenden Vorstand eingesetzten Mitglieder z.b.V. werden in den Rang eines Unteroffiziers ernannt. Eine weitere Ernennung ist in diesem Amt nicht vorgesehen. Sollte die Tätigkeit als Mitglied z.b.V. kürzer als 9 Jahre ausgeübt werden, muss der Dienstgrad zurückgegeben werden.

Das ehemalige Mitglied z.b.V. kehrt dann in seinen ursprünglich vor der Amtsübernahme besessenen Dienstgrad zurück.

§4 übrige Vereinsmitglieder

Alle übrigen Vereinsmitglieder, das sind alle Mitglieder, die keines der oben genannten Ämter innehaben, können auf Antrag der Kompanien aufgrund besondere Leistungen befördert werden. Der Antrag muss schriftlich erfolgen. Die erste Beförderung kann frühestens nach 6 jähriger Vereinszugehörigkeit ausgesprochen werden. Der höchstmögliche Dienstgrad für Vereinsmitglieder ohne Amt ist Unteroffizier.

Beschlossen auf der Vorstandssitzung vom 22.08.2017